

# RS Vwgh 2002/9/24 2001/14/0203

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §198 Abs2;

BAO §288 Abs1 litc;

BAO §93 Abs2;

## Rechtssatz

Die Worte "bisher war vorgeschrieben" oder "... ergibt sich eine Nachforderung" eines Bescheidteiles lassen erkennen, dass diese Teile nicht zum Spruch des Bescheides gehören. Der Aussage über das Vorsoll und die Differenz zwischen dem "Vorsoll" und der Abgabenhöhe kommt jedenfalls dann ausschließlich Informationscharakter zu, wenn für diese Differenz keine Fälligkeit festgesetzt wird. Dieser Teil der Bescheide bringt in einem solchen Fall keinen normativen Willen der Behörde zum Ausdruck. Im Übrigen erwähnt auch § 198 Abs 2 BAO das "Vorsoll" nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001140203.X03

## Im RIS seit

23.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)